

# STATUTEN

DER

ARBEITSGEMEINSCHAFT

VOLKSTANZ

IN SÜDTIROL EO

GENEHMIGT

VOM VORSTAND

AM 8. APRIL 2019 MIT BEVOLLMÄCHTIGUNG DURCH DIE VOLLVERSAMMLUNG

VOM 2. FEBRUAR 2019

DOMINIKANERPLATZ 7 - 39100 BOZEN

TEL. 0471/970555 - FAX 0471/980922

E-MAIL: [info@arge-volkstanz.org](mailto:info@arge-volkstanz.org)

[www.arge-volkstanz.org](http://www.arge-volkstanz.org)



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
VOLKSTANZ IN SÜDTIROL

I-39100 Bozen - Dominikanerplatz, 7  
Tel. 0471-970555 - Fax 0471-980922  
St. - Nr. 94029260216

### § 1 - Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "ARBEITSGEMEINSCHAFT VOLKSTANZ IN SÜDTIROL EO" (ehrenamtliche Organisation). Er ist ein unabhängiger Verein von Gruppen und Personen mit volkultureller Ausrichtung. Er ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz in Bozen, Dominikanerplatz 7.

### § 2 – Zweck und Tätigkeiten des Vereines

Zweck des Vereines ist die Pflege des Tiroler Volkstanzes und Brauchtums.

Die Haupttätigkeit des Vereins besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen und künstlerischen, sowie Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich von Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017. Darüber hinaus kann der Verein weitere Aktivitäten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

Es obliegt dem Vorstand zu entscheiden, welche weiteren Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch Vereinsmitglieder in ehrenamtlicher Form erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

### § 3 – Tätigkeiten und Aufgaben des Vereines

Die im § 2 beschriebene Haupttätigkeit wird durch folgende Maßnahmen realisiert:

- a) Erfassung der in Südtirol tätigen Volkstanzgruppen, Volkstanzkreise und Brauchtumsträger der deutschen und ladinischen Sprachgruppe zur gemeinsamen Ausrichtung und ordentlichen Pflege des Volkstanzes und des Brauchtums.
- b) Ausbildung von Führungskräften sowie Beschaffung von Unterlagen für die Volkstanz- und Brauchtumsarbeit.
- c) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung und Verbreitung des Volkstanzes.
- d) Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich um Volksmusik, Volkslied, Brauchtum und Heimatpflege bemühen.
- e) Verbindungen zu gleichen Vereinigungen im benachbarten deutschen Sprachraum zu pflegen. Insbesondere gilt diese Zusammenarbeit für die „Bundesarbeitsgemeinschaft Österreichischer Volkstanz“, in deren Vorstand der Erste Vorsitzende unserer Arbeitsgemeinschaft vertreten sein sollte.

### § 4 - Aufnahme in den Verein

Mitglieder des Vereines können alle Volkstanzgruppen- und Volkstanzkreise sowie Einzelpersonen werden, die in Südtirol auf dem Gebiet des Volkstanzes und des Brauchtums tätig sind. Die Arbeitsgemeinschaft kann auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder ohne Gewinnabsichten aufnehmen, die keine ehrenamtlichen Organisationen sind.



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
VOLKSTANZ IN SÜDTIROL  
I-39100 Bozen - Dominikanerplatz, 7  
Tel. 0471-970555 - Fax 0471-980922  
St. - Nr. 94029260216

Die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen ablehnen. Diesbezügliche Vorstandsbeschlüsse sind dem Interessenten schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Abgelehnte Beitrittswerber können innerhalb von 60 Tagen ab der erfolgten Ablehnung einen Rekurs an die Vollversammlung stellen, die bei der nächsten Sitzung endgültig über den Beitritt entscheidet. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen, auf schriftlichen Antrag, am Sitz der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

#### **§ 5 - Organe des Vereines**

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Bezirksvollversammlungen
- e) die Bezirksvorstände

#### **§ 6 - Die Vollversammlung**

Dieser sind vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und deren Abwahl
- b) die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden
- c) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz und Entlastung des Kassiers und des Vorstandes nach Anhören des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Statutenänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedschaft bei anderen Vereinen oder Verbänden
- f) die Festlegung des Jahresbeitrages für Mitgliedsgruppen und Einzelmitglieder
- g) die Auflösung des Vereines
- h) Die sonstigen Angelegenheiten, die aufgrund des Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Jahresvollversammlung ist vom Vorstand im ersten Jahresviertel eines jeden Kalenderjahres schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmrechte anwesend ist.

Ist das nicht der Fall, erfolgt eine halbe Stunde später eine zweite Einberufung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Erste Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft. Feststehende Tagesordnungspunkte der Jahresvollversammlung sind:

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Vollversammlung
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Jahr
- c) Kassabericht
- d) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz und Entlastung des Kassiers und des Vorstandes nach Anhören des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- e) Bericht der Rechnungsprüfer



**ARBEITSGEMEINSCHAFT  
VOLKSTANZ IN SÜDTIROL**  
I-39100 Bozen - Dominikanerplatz, 7  
Tel. 0471-970555 - Fax 0471-980922  
St. - Nr. 94029260216



- f) Neuwahlen (wenn solche fällig sind)
- g) Beschlussfassung über termingerecht eingebrachte Anträge (14 Tage vor der Vollversammlung)

Jedes Einzelmitglied, welches ordnungsgemäß den Jahresbeitrag bezahlt hat, verfügt über ein Stimmrecht. Jede Mitgliedsgruppe, welche ordnungsgemäß den Jahresbeitrag bezahlt hat und als ehrenamtliche Organisation oder sonstige Körperschaft des Dritten Sektors eingetragen ist, verfügt über fünf Stimmrechte (Art. 24, Abs. 2 des GvD 117/2017). Eine Volkstanzgruppe, die nicht als ehrenamtliche Organisation eingetragen ist, verfügt somit über ein Stimmrecht. Sowohl Einzelmitglieder als auch Mitgliedsgruppen, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, sind bei der Vollversammlung nicht stimmberechtigt.

Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in den Satzungen nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind.

### **§ 7 - Vorstandswahl**

Der im Amt befindliche Vorstand bereitet rechtzeitig Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes vor und legt diese der Vollversammlung vor.

Alle Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Der Erste und Zweite Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer werden unter Angabe der jeweiligen Aufgabe als Gesamtvorschlag vorgelegt und in einem Wahlgang zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Der in den einzelnen Bezirken gewählte Bezirksvorsitzende ist ab dem Zeitpunkt seiner Wahl beratendes Mitglied des Landesvorstandes ohne Stimmrecht.

Der Vorstand bleibt drei Jahre im Amt.

Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Vorstand eine Ersatzperson, die bis zu den nächsten Neuwahlen im Amt bleibt.

### **§ 8 - Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Erste/r Vorsitzende/r
- b) Zweite/r Vorsitzende/r
- c) Ehrenvorsitzende/r
- d) Referent/in für Aus- und Weiterbildung
- e) Schriftführer/in und Chronist/in
- f) Kassier/in
- g) Pressereferent/in
- h) Beirat für Volksmusik und Volkslied
- i) Beirat für Trachten
- j) Beirat für Kindertänze und Tänze für die Jugend
- k) Bezirksvorsitzende

Der Vorstand kann bis zu drei Personen mit Sitz und Stimme in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder sowie die Bezirksvorsitzenden haben nur eine beratende Funktion und verfügen über kein Stimmrecht.



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
VOLKSTANZ IN SÜDTIROL  
I-39100 Bozen - Dominikanerplatz, 7  
Tel. 0471-970555 - Fax 0471-980922  
St. - Nr. 94029260216

Der Erste Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens einmal je Vierteljahr ein. Der Zweite Vorsitzende oder drei Vorstandsmitglieder sind ebenfalls berechtigt den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, wenigstens acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die jeweils gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Der Vorstand hat weitestgehende Befugnisse der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung mit Ausnahme jener, die ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind. Im Dringlichkeitsfalle entscheidet der Erste oder der Zweite Vorsitzende nach Absprache mit zwei anderen Vorstandsmitgliedern. Der entsprechende Geschäftsfall ist dem Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

Der Erste Vorsitzende – und bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende – vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Der Erste und Zweite Vorsitzende, die Referenten für Aus- und Weiterbildung und für Volksmusik und Volkslied sowie der Sprecher, der von den Bezirksvorsitzenden ernannt wird, treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung, bei der über die grundsätzliche Ausrichtung der Arbeitsgemeinschaft beraten wird. Die entsprechenden Ergebnisse sind bei der darauffolgenden Vorstandssitzung dem Vorstand zu präsentieren. Dieser hat dann darüber zu befinden.

#### **§ 9 - Rechnungsprüfer**

Die Vollversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Geschäftsgebarung zu überwachen und legen der Vollversammlung einen Bericht darüber vor. Die Vollversammlung benennt ein Kontrollorgan, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist.

#### **§ 10 - Die Bezirke**

Die Mitgliedsgruppen und Einzelmitglieder sind – nach geographischen Gesichtspunkten – in folgende Bezirke zusammengeschlossen:

- a) Bezirk Bozen
- b) Bezirk Burggrafenamt
- c) Bezirk Eisacktal
- d) Bezirk Pustertal
- e) Bezirk Überetsch/Unterland
- f) Bezirk Vinschgau

Die Bezirksvollversammlung wird vom Bezirksvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie erfolgt im Wahljahr mindestens eine Woche vor der Jahresvollversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmrechte anwesend ist. Ist das nicht der Fall, erfolgt eine halbe Stunde später eine zweite Einberufung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmrechte beschlussfähig ist.



**ARBEITSGEMEINSCHAFT  
VOLKSTANZ IN SÜDTIROL**

I-39100 Bozen - Dominikanerplatz, 7  
Tel. 0471-970555 - Fax 0471-980922  
St. - Nr. 94029260216



Feststehende Tagesordnungspunkte der Bezirksvollversammlung sind:

- a) Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Bezirksvollversammlung
- b) Bericht des Bezirksvorsitzenden über das abgelaufene Jahr
- c) Kassabericht
- d) Entlastung des Bezirksvorstandes
- e) Neuwahlen (wenn solche fällig sind)
- f) Beschlussfassung über termingerecht eingebrachte schriftliche Anträge (14 Tage vor der Bezirksvollversammlung)

Jedes Einzelmitglied verfügt über ein Stimmrecht, jede ehrenamtliche Organisation oder sonstige Körperschaft des Dritten Sektors verfügt über fünf Stimmrechte (Art. 24, Abs. 2 des GvD 117/2017), vorausgesetzt sie ist als ehrenamtliche Organisation eingetragen, ansonsten verfügt sie nur über ein Stimmrecht.

Die Bezirksvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der im Amt befindliche Bezirksvorstand bereitet rechtzeitig Vorschläge für die Neuwahl des Bezirksvorstandes vor und legt diese der Bezirksvollversammlung vor. Alle Wahlen werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Der Bezirksvorsitzende und sein(e) Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die weiteren Bezirksvorstandsmitglieder werden unter Angabe der jeweiligen Aufgabe als Gesamtvorschlag vorgelegt und in einem Wahlgang zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

Der Bezirksvorstand wird im gleichen Jahr wie der Vorstand von der Bezirksvollversammlung gewählt.

Er setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Bezirksvorsitzenden
- b) Einen oder mehreren Stellvertretern
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Gruppenleiter oder beauftragte Person
- f) Rechtsmitglieder (Vorstandsmitglieder des jeweiligen Bezirkes)

Nach Möglichkeit sind zu besetzen:

- a) Bezirkstanzleiter (entspricht dem Referenten für Aus- und Weiterbildung)
- b) Kindertanzreferent
- c) Volksmusikreferent
- d) Trachtenreferent
- e) Fotoreferent
- f) Pressereferent

Bis zu drei Personen können in den den Bezirksvorstand kooptiert werden. Sie haben lediglich eine beratende Funktion. Im Ausnahmefall sind Mehrfachfunktionen möglich.

Die jeweils gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Mitglieder des Bezirksvorstandes haben, analog zum Vorstand, jeweils eine Stimme, auch bei Mehrfachfunktion. Der Bezirksvorstand bleibt drei Jahre im Amt. Für ein ausscheidendes



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
VOLKSTANZ IN SÜDTIRO

I-5/100 Bozen - Dominikanerplatz  
Tel. 0471-970555 - Fax 0471-98  
St. - Nr. 94029260216

Bezirksvorstandsmitglied wählt der Bezirksvorstand eine Ersatzperson, die bis zu den nächsten Neuwahlen im Amt bleibt.

Pro Jahr finden mindestens drei Bezirksvorstandssitzungen statt.

Bei Notwendigkeit kann aus dem Bezirksvorstand ein Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe gebildet werden.

### **§ 11 - Pflichten der Bezirke und Mitglieder**

Jeder Bezirk veranstaltet alljährlich eine Bezirksvollversammlung, zu der alle Mitgliedsgruppen sowie sämtliche Einzel- und Vorstandsmitglieder des Bezirkes schriftlich eingeladen werden.

Bei der Jahresvollversammlung der Arbeitsgemeinschaft sowie bei der Bezirksvollversammlung des eigenen Bezirkes besteht für die Mitgliedsgruppen Anwesenheitspflicht.

Die Mitgliedsgruppen sollten zur eigenen Jahresvollversammlung den jeweiligen Bezirksvorsitzenden einladen. Der Bezirksvorsitzende, sein Stellvertreter oder notfalls ein von ihm Beauftragter hat der Einladung Folge zu leisten.

Weiters sind alle Mitglieder verpflichtet die Ziele der Arbeitsgemeinschaft zu fördern und zu unterstützen, die Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung zu beachten.

### **§ 12 - Ausschluss von Mitgliedern**

Eine Mitgliedsgruppe oder ein Einzelmitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn sie oder es die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet, den Jahresbeitrag nach wiederholter Aufforderung nicht bezahlt oder diesen Statuten zuwiderhandelt.

Eine zweimal aufeinanderfolgende Missachtung der Anwesenheitspflicht bei der Jahresvollversammlung der Arbeitsgemeinschaft oder bei der Bezirksvollversammlung kann mit dem Ausschluss der Mitgliedsgruppe geahndet werden.

Vor Ausschluss einer Gruppe wird diese mittels eines Mahnschreibens um schriftliche Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen gebeten.

Gegen den Vorstandsbeschluss kann die Gruppe oder das Einzelmitglied beim Vorstand der Arbeitsgemeinschaft und in zweiter Instanz bei der nächsten Vollversammlung Einspruch einlegen. Der endgültige Bescheid ist den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

### **§ 13 - Vereinsvermögen**

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten laut Art. 8 des GvD 117/2017. Das Vereinsvermögen wird für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten verwendet. Die zur Erreichung der Vereinsziele benötigten Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) freiwillige Beiträge und Spenden
- e) öffentliche Beiträge, Zuschüsse und Subventionen



ARBEITSGEMEINSCHAFT  
VOLKSTANZ IN SÜDTIROL  
I-39100 Bozen - Dominikanerplatz, 7  
Tel. 0471-970555 - Fax 0471-980922  
St - Nr. 9402926



#### **§ 14 - Statutenänderung und deren Genehmigung**

Änderungsvorschläge jeglicher Art sind auf die Tagesordnung der Vollversammlung zu setzen und mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmrechte zu beschließen.

Änderungsvorschläge können von allen Mitgliedern eingebracht werden.

#### **§ 15- Auflösung des Vereines**

Eine Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt, wenn die Vollversammlung eine solche mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmrechte beschließt und die Tagesordnung dies vorsieht.

Die Vollversammlung beschließt auch die Art und Weise der Auflösung.

Das bei der Auflösung vorhandene aktive Vermögen ist einer anderen ehrenamtlichen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen, welche dem Anliegen der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz am nächsten liegt und vom Vorstand ausgewählt wird. Über die Übergabe ist eine Niederschrift zu verfassen.

#### **§ 16 Schlussbestimmung**

Für alles, was in dem Statut nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen.

Die in diesem Statut zur leichteren Lesbarkeit verwendete Form schließt die weiblichen und männlichen Mitglieder ein.

Bozen, am 8. April 2019

Erste Vorsitzende  
Monika Rottensteiner

**ARBEITSGEMEINSCHAFT  
VOLKSTANZ IN SÜDTIROL**  
I-39100 Bozen - Dominikanerplatz, 7  
Tel. 0471-970555 - Fax 0471-980922  
St. - Nr. 94029260216